

## **Informationen zur Bautechnikverordnung, LGBl.Nr. 84/2012, in der Fassung LGBl.Nr. 59/2020**

### **I. Änderung der Bautechnikverordnung, LGBl.Nr. 59/2020**

Die von der Vorarlberger Landesregierung beschlossene Änderung der Bautechnikverordnung wurde mit LGBl.Nr. 59/2020 kundgemacht und trat am 13.10.2020 in Kraft. Die Änderung der Bautechnikverordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/844 (zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz), soweit Landeskompetenzen berührt sind, im Baurecht.

Der Verordnungsentwurf enthält insbesondere folgende für die Baubehörden relevanten Änderungen:

- Gebäudetechnische Systeme (§ 41c): Im § 41c werden die Anforderungen an gebäudetechnische Systeme festgelegt.
- Bewertung und Dokumentation (§ 41d): Im § 41d werden Vorschriften für die Bewertung und Dokumentation der Gesamtenergieeffizienz gebäudetechnischer Systeme geregelt.
- Ladeinfrastruktur für Elektromobilität (§ 42a): Mit dem § 42a werden Bestimmungen betreffend die Elektromobilität (Leitungsinfrastruktur und Ladepunkte für Elektrofahrzeuge) eingeführt.
- Inspektion von Heizungs- und Klimaanlage (§§ 45 und 46): In den §§ 45 und 46 wird der Anwendungsbereich der Inspektionspflicht bei Heizungs- und Klimaanlage angepasst.

In den vor Inkrafttreten der Verordnung über eine Änderung der Bautechnikverordnung, LGBl.Nr. 59/2020, eingeleiteten Baubewilligungs- und Anzeigeverfahren sind die bis dahin geltenden Bestimmungen der Bautechnikverordnung weiter anzuwenden; dies gilt auch im Falle von freien Bauvorhaben, mit denen bereits vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBl.Nr. 59/2020 mit der Ausführung begonnen wurde.

### **II. Weitere Informationen zur Bautechnikverordnung**

- **§ 40 lit. b BTV**

Im Zusammenhang mit den Regelungen über Energieeinsparung und Wärmeschutz wird auf die Begriffsbestimmung des „Neubaus“ im § 40 lit. b Bautechnikverordnung (und die Erläuternden Bemerkungen dazu) hingewiesen. Erst ein Zubau mit einer Netto-Grundfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup> gilt dabei als Neubau. Die Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz mit den Kennzahlen nach § 41 Bautechnikverordnung gelten (nur) bei Neubau und größeren Renovierungen im Sinne des § 40 lit. a und b Bautechnikverordnung. Bei (wesentlichen) Änderungen von Gebäuden, die nicht als Neubau oder größere Renovierung anzusehen sind, gelten sie nicht. Die Anforderungen an

wärmeübertragende Bauteile nach § 41a Bautechnikverordnung sind jedoch stets einzuhalten.

- **§§ 45 Abs. 4 und 46 Abs. 4 BTV**

Gemäß § 45 Abs. 4 BTV bzw. § 46 Abs. 4 BTV ist nach jeder Inspektion gemäß § 45 Abs. 1 BTV bzw. § 46 Abs. 2 BTV ein Inspektionsbericht zu erstellen, der die Ergebnisse der durchgeführten Inspektion sowie Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage enthält. Der Inspektionsbericht ist dem Verfügungsberechtigten der Anlage auszuhändigen. Eine Ausfertigung des Inspektionsberichtes ist von der Person, die den Inspektionsbericht erstellt hat, der Landesregierung zu übermitteln.

Der Inspektionsbericht wird an das Land Vorarlberg, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa) übermittelt.

Weitere Informationen zum Inspektionsbericht sind unter dem folgenden Link zu finden:

[https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset\\_publisher/qA6AJ38txu0k/content/inspektion-von-heiz-und-klimaanlagen?article\\_id=131989](https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/inspektion-von-heiz-und-klimaanlagen?article_id=131989)